

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO „Nutzung der talents@work Plattform“

Der Verantwortliche:

„Firmenname“
„Straße“, „PLZ“ „Ort“
(im Folgenden Auftraggeber)

Der Auftragsverarbeiter:

talents@work software solutions GmbH
Kärntnerstraße 311, 8054 Graz
(im Folgenden Auftragnehmer)

§1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung/Nutzung einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen:

Nutzung der Plattform talents@work für:

- Veröffentlichung von Job- und Ausbildungsangeboten
- Veröffentlichung von Unternehmensprofilen
- Nutzung der Bewerberdatenbank
- Nutzung der Plattform für Mitarbeiter:innenmanagement
- Nutzung der Plattform für Job-/Outplacement-
/Bewerbungsmanagement

Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer zu verstehen. Die dort genannten Vertragsbestandteile und die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen und Vereinbarungen erweitern oder konkretisieren die Verarbeitungstätigkeiten. Der Auftragnehmer hat im Zuge der ihm beauftragten Dienstleistung Zugang bzw. Einsicht zu personenbezogenen Daten von Personen, Informationen und anderen Unterlagen. Die zu erbringende Dienstleistung hat die Bereitstellung der Plattform talents@work inkl. aller verfügbaren Funktionen zum Gegenstand. Diese Vereinbarung unterstreicht bzw. ergänzt die Bedeutung von Geheimhaltung und Verschwiegenheit für den Auftragnehmer im Zuge der Datenverarbeitung durch den Auftraggeber.

(2) Folgende Datenkategorien werden sowohl vom Auftragsverarbeiter als auch von dem Verantwortlichen verarbeitet:

- Lebenslaufdaten (personenbezogene Daten),
- Kontaktdaten,
- Beschäftigungsdaten,
- Ausbildungsdaten,

- Bild- und Videomaterial,
- Dokumente, welche oben genannte Datenkategorien ebenfalls enthalten.

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Vereinbarung:

- Der Auftragnehmer verarbeitet folgende Kategorien betroffener Personen:
 - Bewerber:innen
 - Mitarbeiter:innen des Auftraggebers
- Der Auftraggeber verarbeitet folgende Kategorien betroffener Personen:
 - Bewerber:innen
 - Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers

(4) Die Verarbeitung ist folgender Art:

- Speicherung von Daten, die betroffene Personen selbst bereitstellen
- Bereitstellung von Daten, die betroffene Personen selbst bereitstellen
- Abfrage und Löschen der Daten

(5) Der Zweck der Verarbeitung richtet sich nach dem Hauptvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

- Der Auftraggeber verarbeitet die Daten ausschließlich zum Zweck des Recruitings, des Mitarbeiter:innenmanagements, des Anwerbens neuer Ausbildungsteilnehmer:innen oder für Marketingzwecke:
 - Veröffentlichung von Jobangebote
 - Veröffentlichung von Ausbildungsangeboten
 - Verwaltung von Bewerbungen, die direkt über die Plattform eintreffen
 - Erstellung und Veröffentlichung eines Unternehmensprofils
 - Mitarbeiter:innenmanagement
- Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten des Auftraggebers nur zu diesen Zwecken
- Mitarbeiter:innendaten des jeweils anderen werden von Auftraggeber und Auftragnehmer zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung verarbeitet.

§2 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der aufrechten Leistungsbeziehung.

§3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten.

(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (siehe Anlage 1).

(4) Der Auftragnehmer ergreift technische und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber seinen Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

(6) Der Auftragnehmer hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind, sofern diese nicht dazu geeignet sind, vertrauliche Informationen Dritter preiszugeben (z.B. Infrastruktur-Zugangsdaten deren Kenntnis Daten anderer Kunden des Auftragnehmers preisgeben könnten).

(8) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

§4 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

(1) Alle direkten Datenverarbeitungstätigkeiten durch den Auftragnehmer werden innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Verarbeitungstätigkeiten bei Aufhalten des Auftragnehmers in Drittländern erfolgen über verschlüsselte Verbindungen und unter Verwendung von Laptops oder anderen Mobilgeräten, die unter der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, sodass dasselbe Schutzniveau des Heimatlandes erhalten bleibt.

(2) Indirekte Verarbeitungstätigkeiten wie z.B. die Verarbeitung von persönlichen Daten, die in Besprechungsnotizen vorkommen, können u.U. von Auftragnehmern des Auftragnehmers in Drittländern verarbeitet werden (z.B. Systemprovider). Siehe dazu §5.

(3) Unter Umständen sind im Laufe der Auftragsabwicklung weitere Sub-Auftragsverarbeiter beteiligt, wodurch sich u.U. Orte außerhalb des genannten Raumes ergeben. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber kundtun.

§5 Sub-Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

(2) Wenn im Zuge des Auftrages es u.U. notwendig ist, weitere Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, um den Vertrag zu erfüllen, werden weitere Akteure zu Auftragsverarbeitern des Auftraggebers.

(3) Liste der Subauftragsverarbeiter:

- Future Balloons unipessoal LDA, Portugal
- Easyname GmbH, Wien
- wolkeblau GmbH, Graz

§6 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die aufgrund dieses Vertrages verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen

§7 Vorzeitige Auflösung

(1) Im Falle eines berechtigten Grundes (lt. Abs (2)) einer Auflösung können dieser Auftragsverarbeitungsvertrag, sowie der damit verbundene Hauptvertrag gekündigt werden. Eine solche Auflösung erfolgt ohne daraus resultierende Haftungen und Kosten durch den Auftragnehmer. Bisher angefallene Leistungen des Auftragnehmers können verrechnet werden.

(2) Berechtigte Gründe sind:

a. eine Änderung der vereinbarten Sub-Auftragsverarbeiter des Auftragnehmers, zu der der Auftraggeber nicht zustimmt:

- b. bei speziellen Weisungen durch den Auftraggeber, deren Umsetzung für den Auftragnehmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich ist
- c. Forderungen des Auftraggebers, die gegen geltendes Recht verstoßen

§8 Haftung und Schadenersatz

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelungen.

§9 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in seinem Verantwortungsbereich von Ansprüchen Betroffener gegenüber dem Auftragnehmer frei.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung werden Verträge über die Auftragsvereinbarung, die zwischen den Parteien bis zu diesem Zeitpunkt bestehen, durch diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

(4) Die Übermittlung aller Verträge und deren Unterfertigungen erfolgt auf elektronischem Weg.

(5) Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(7) Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Graz, Österreich.

§10 Kontaktdaten

(1) Folgende Kontaktdaten werden vom Auftragnehmer hinterlegt:

Marie-Sophie Schriefl, MSc, MA

Geschäftsführerin

marie-sophie.schriefl@talentsatwork.at

ANLAGE 1

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art 28 Abs 3 lit c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art 5 Abs 1, Abs 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art 32 DSGVO zu berücksichtigen.

Dies beinhaltet insbesondere

- unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- Nachvollziehbarkeit von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind durch individuelle Benutzerkonten (E-Mail-Adresse & Passwort) (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- Dokumentation von technischen Support-Anfragen (Auftragskontrolle)
- Protokollierung von Anfragen zur Änderung/Löschung von Daten (Auftragskontrolle)
- Vergabe von Berechtigungen zur Eingabe, Änderungen und Löschung von Daten gem. einem Berechtigungskonzept/User-Rollen (Eingabekontrolle)
- Trennung von Produktiv- und Testsystem (Trennungsgebot)
- Berechtigungskonzept über Vergabe von User-Rollen (Trennungsgebot)
- Authentifikation mit E-Mail und Passwort (Zugangskontrolle)

- Verwaltung von Benutzerberechtigungen durch einen Systemadministrator (Zugangskontrolle)

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und zuvor dem Auftraggeber mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art 32 Abs 1 lit d DS-GVO). Das Ergebnis ist dem Auftraggeber mitzuteilen.